

# GRUR Prax

## Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in der Praxis

Zeitschrift herausgegeben von der Deutschen Vereinigung  
für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- BEITRÄGE 117** | CHRISTOPH RIEKEN/TOBIAS VOSSBERG  
Aktuelle Rechtsprechungsentwicklungen im Lebensmittel-  
kennzeichnungsrecht 2022 (Teil II)
- 120** | JOHANNES SCHÄUFELE/CHRISTOPH KRÜCK  
Der Digital Services Act – Revolution für Vermittlungsdienste?
- RECHTSPRECHUNG 128** | BGH: Voraussetzungen und Reichweite der Verwirkung  
markenrechtlicher Ansprüche (Tobias Voßberg)
- 130** | BPatG: Keine hinreichende Unterscheidungskraft des  
Wortzeichens „Rheinstoff“ für Weine (Thomas Schulteis)
- 131** | OLG Hamburg: Mögliche Rechtsprechungsänderung:  
Rechtswidrigkeit von nicht autorisierten Modellautos  
(Ralf Hackbarth)
- 134** | EuGH: Richtlinienkonforme Auslegung der Sichtbarkeit  
von Bauelementen komplexer Erzeugnisse bei bestimmungs-  
gemäßer Verwendung (Ralf Hackbarth)
- 143** | EuGH: Haftung des Onlinemarktplatzbetreibers für Angebote  
der Nutzer (Jan Möbus)
- 146** | OLG Köln: Wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit von  
Mobile-Payment-Modellen im Rahmen von § 2 I Nr. 11 ZAG  
(Alexander Ditscheid)
- 148** | LG Düsseldorf: Wettbewerbsliche Eigenart bei Discounterware  
(Corinne Rüchardt)

[www.grur.org](http://www.grur.org)  
[www.grur-prax.de](http://www.grur-prax.de)

## 5/2023

Seiten 117 bis 150  
15. Jahrgang  
8. März 2023



C.H. BECK

## Persönlichkeits- und Medienrecht

### Zum „abgeleiteten“ Informationsinteresse der Öffentlichkeit bei notwendigerweise mitbetroffenen Personen

GG Art. 1 I, 2 I, 5 I; BGB §§ 823, 1004 I 1; EMRK Art. 8 I, 10 I

**1.** Eine Berichterstattung über eine nicht öffentlich gemachte Liebesbeziehung und ihr Ende sind Teil der Privatsphäre beider daran beteiligter Partner. Sie berührt damit die Privatsphäre beider Partner, soweit diese für potentielle Leser identifizierbar sind. Dabei ist nicht entscheidend, ob alle oder ein erheblicher Teil der Adressaten der Berichterstattung oder gar der "Durchschnittsleser" die betroffene Person identifizieren können. Es reicht vielmehr aus, dass über die Berichterstattung Informationen über den Betroffenen an solche Personen geraten, die aufgrund ihrer sonstigen Kenntnisse in der Lage sind, die betroffene Person zu identifizieren (vgl. BVerfG, NJW 2004, 3619, 3620).

**2.** Ein öffentliches Interesse kann sich für eine von der Berichterstattung mitbetroffene Person daraus ergeben, dass ein solches Informationsinteresse allein in Bezug auf eine andere Person besteht. Voraussetzung eines solchen „abgeleiteten“ Informationsinteresses ist, dass die Berichterstattung der anderen Person gegenüber zulässig ist. (Leitsätze des Gerichts)

**BGH, Urteil vom 6.12.2022 – VI ZR 237/21, GRUR-RS 2022, 40467 – "Liebes-Aus!"**

#### Sachverhalt

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung einer Wortberichterstattung in der Zeitschrift BUNTE und ihrer Onlineausgabe in Anspruch. Die BUNTE berichtete über das Ende der Liebesbeziehung zwischen dem Kläger und dem ehemaligen DDR Eiskunstlaufstar W. auf der Titelseite wie folgt: „[Voller Name von W.] Liebes-Aus! Ihr Ex-Freund hat schon eine Neue“. Im Innenteil wird unter der Überschrift: „LIEBES-AUS! Warum hat sie kein Glück mit den Männern? [Voller Name von W.]“ berichtet, dass W.s letzte Beziehung nach sieben Jahren gescheitert sei und darüber spekuliert, warum W. ihr Liebesglück noch nicht gefunden habe. Zudem wird mitgeteilt, dass ihr „Ex“ eine neue Freundin habe. Der Kläger wird im Artikel nicht namentlich genannt, sondern nur wie folgt: „Sieben Jahre lang war [W.] (scheinbar) glücklich mit einem Berliner Anwalt, 52, liiert. Das Paar hatte ein Haus in Potsdam gekauft, [...] sogar eine Hochzeit [war] nicht ausgeschlossen [...], für beide wäre es die erste Ehe gewesen. [...] Ihr Ex, der Anwalt, war im September mit seiner neuen Freundin, einer attraktiven Anwältin, im Urlaub. Die junge Frau (Anfang 30) postete ein gemeinsames Foto aus einem Luxus-Hotel in Griechenland [...], dazu zwei Herzen. Anwalt und Anwältin sitzen nebeneinander, haben die Hände verschränkt und lächeln.“

Das LG Berlin hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das KG das Urteil abgeändert und die Klage teilweise abgewiesen, soweit die Berichterstattung ausschließlich W. betrifft. Mit der Revision begehrt die Beklagte die vollständige Klageabweisung.

#### Entscheidung

Die Revision bleibt erfolglos. Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch in dem vom Berufungsgericht angenommenen Umfang zu. Insbesondere sei der Kläger für potenzielle Leser identifizierbar. Hierfür sei nicht erforderlich, dass ein erheblicher Teil der Adressaten oder der „Durchschnittsleser“ den Kläger identifizieren könnten. Vielmehr genüge es, dass über die Berichterstattung Informationen an solche Personen geraten, die aufgrund ihrer sonstigen Kenntnisse in der Lage seien, den Betroffenen zu identifizieren. Dies sei anzunehmen, da die Liebesbeziehung zwischen W. und dem Kläger einem zwar überschaubaren, aber über den engsten Freundeskreis hinausgehenden Personenkreis bekannt gewesen sei. Diese Personen könnten aus der Information, W. und der „Berliner Anwalt, 52“ hätten sich nach einer siebenjährigen Beziehung getrennt, ohne Weiteres darauf schließen, dass der Kläger von der Trennung betroffen sei.

Die Abwägung falle zugunsten des Klägers aus. Ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit in Bezug auf den Kläger bestehe nicht. Ein solches folge insbesondere nicht daraus, dass in Bezug auf den ehemaligen Eiskunstlaufstar W. ein solches Interesse bestanden hätte. Im Einzelfall sei ein solches von einer anderen Person „abgeleitetes“ Informationsinteresse in Bezug auf eine mitbetroffene Person zwar denkbar. Voraussetzung für das Vorliegen eines für eine andere Person bestehenden, in Bezug auf den Mitbetroffenen also „abgeleiteten“ Informationsinteresses der Öffentlichkeit sei allerdings, dass die jeweilige Berichterstattung der anderen Person gegenüber zulässig sei. Nach dem in der Revision zugrunde zu legenden Sachverhalt sei die angegriffene Berichterstattung jedoch gegenüber W. unzulässig, weil ihr Recht auf Privatheit das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiege.

#### Praxishinweis

Der BGH bestätigt seine Rechtsprechung, dass gegen rechtsverletzende Eingriffe nur der unmittelbar Verletzte vorgehen kann, nicht aber derjenige der von den Fernwirkungen lediglich mittelbar belastet wird. Dass sich jemand, der weder ausdrücklich noch stillschweigend erwähnt wird, persönlich betroffen fühlt, bleibt als bloßer Reflex schutzlos. Man muss für eine unmittelbare Betroffenheit aber nicht im Mittelpunkt der Veröffentlichung stehen, es reicht, wenn eine andere Person das Ziel der Berichterstattung ist. Auch hinsichtlich des Merkmals der Identifizierbarkeit ist es höchstrichterlich anerkannt, dass es nicht erforderlich ist, dass sich die Identität für die Leser allein aus der Berichterstattung ergibt oder der Durchschnittsleser die betroffene Person identifizieren kann. Es genügt, wenn die Identifikation einem über den engsten Freundeskreis hinausgehenden Personenkreis anhand sonstiger ggf. eigener Kenntnisse gelingt.

Äußerst bemerkenswert an der Entscheidung ist, dass sich das öffentliche Informationsinteresse bezogen auf einen Mitbetroffenen auch daraus ergeben kann, dass es allein in Bezug auf eine andere Person besteht. Der BGH prüft also inzident, die Zulässigkeit der Berichterstattung gegenüber dem Prominenten. ■

Rechtsanwalt Dr. Ralph Graef, LL. M. (NYU),  
GRAEF Rechtsanwälte, Hamburg/Berlin